

per Mail an [isos@bak.admin.ch](mailto:isos@bak.admin.ch)

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zürich, 15. März 2019

## **Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS). Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis am 15. März 2019. Die Bauwirtschaft ist von dieser Vorlage betroffen. 70 Verbände wie SIA, usic, Baumeisterverband, Entwicklung Schweiz, Verbände aus dem Ausbaugewerbe sowie Produktion & Handel sind Mitglied von bauenschweiz: Zusammen vereinen wir 500'000 Arbeitsstellen und 65 Milliarden Franken Umsatz (10 % des BIP). bauenschweiz setzt sich ein für eine koordinierte Raumplanung und übernimmt Verantwortung für den Lebensraum Schweiz. Gerne äussern wir uns wie folgt:

### **I. Nebst Bewahren gehört auch Entwickeln zur Baukultur**

Das ISOS kann einen wertvollen Beitrag zu baukulturell hochstehender Planung leisten; gerade seitens der Planer geniesst das ISOS eine hohe Wertschätzung. Dessen Hauptanliegen besteht in der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach Innen. Die Siedlungsentwicklung nach Innen kann nur gelingen, wenn bestehende Qualitäten berücksichtigt und neue Qualitäten geschaffen werden. Dies ist für die Bauwirtschaft eine Chance, indem planerisch und baulich zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Baukultur in einem vom ISOS erfassten Dorfkern beigetragen wird (z.B. durch entsprechende Gestaltung der Dachbauten).

Entscheidend ist, wie die Behörden mit dem ISOS umgehen und ob ein frühzeitiger, lösungsorientierter Einbezug mit den Beteiligten gelingt. Wir fordern, dass der Schutzbereich entsprechend der Schutzwürdigkeit klar getrennt bzw. abgestuft wird und keine unverhältnismässige Unterschutzstellung (z.B. von zweiten, nicht mehr unmittelbar zum Dorfkern gehörenden und nicht besonders schützenswerten Gebäudereihen) erfolgt; ebenso sollen die Grundeigentümer bei der Erfassung bzw. Bewertung in geeigneter Weise einbezogen werden. Eine bauliche, qualitativ gute Entwicklung, sei es durch Sanierungen, Um- oder (Ersatz-)Neubauten, soll ohne überbordende Auflagen möglich sein. Nebst Bewahren ist Entwickeln für die Baukultur wesentlicher Bestandteil.

### **II. Umfassende Interessenabwägung statt Vorrang einzelner Interessen**

Im konkreten Anwendungsfall sind bei Bauvorhaben im Bereich des ISOS neben dessen Schutzgedanken immer mehrere öffentliche und private Interessen wie etwa der Wohnungsbau zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei sollte auf allen Stufen der Planung und Anwendung zwingend eine Gesamtinteressenabwägung stattfinden, ohne dass ein spezielles

Interesse per se den Vorrang erhält. Die Ziele der Inneren Verdichtung und der Siedlungsentwicklung als Ganzes müssen in der Interessensabwägung das entsprechende Gewicht erhalten, damit die Kantone und Gemeinden den nötigen Spielraum im Bereich der baulichen Entwicklung beibehalten können. Eine verstärkte Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung in der Raumplanung ist zwingend und dringend notwendig.

### **III. Planungssicherheit schaffen**

Für Behörden, Planer und Investoren ist essentiell, dass in der konkreten Umsetzung möglichst grosse Rechts- und Planungssicherheit besteht. Der Instrumentalisierung des ISOS durch Einsprachen muss Einhalt geboten werden. Die Verantwortung der Fachstellen und der zuständigen Behörden muss untermauert werden. Es soll Anrecht auf verbindliche Vorprüfung der Fachstellen bereits im Prozess vor dem Einreichen einer Baubewilligung bestehen. So wird Planungssicherheit geschaffen. Es ist frustrierend (und teuer), wenn die Konflikte erst im Baubewilligungsverfahren zu Tage treten, also nachdem für die Bauvorhaben schon viel Aufwand betrieben wurde. Die Bauwirtschaft ist an einer frühzeitigen Auseinandersetzung und der Herbeiführung guter Lösungen interessiert.

### **IV. Revisionsbedarf**

Wir erachten die Verordnungsrevision unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips grundsätzlich als notwendig. Dabei sollte die VISOS mit den Schwesterverordnungen des BLN und des IVS inhaltlich und strukturell harmonisiert und die wesentlichen Grundsätze der Aufnahmemethode auf Ebene der Verordnung verankert werden.

Der Zeitpunkt der Revision ist jedoch fraglich: Die Diskussion um die Stellung des Ortsbildschutzes ist gerade im Zusammenhang mit der Zielerreichung und der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach Innen in der Schweizer Raumplanung hochaktuell. Die Thematik findet politisch sowohl auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene grosse Beachtung und bedarf unter den in den letzten Jahren veränderten Ausgangslage einer fundamentalen Diskussion unter den involvierten Bereichen und Stakeholdern über Grundsatzfragen (wie Abwägung von Interessen, kausale Zusammenhänge von Bauvorhaben und Bundesaufgaben, Gewichtung der Gutachten der ENHK für die Rechtsprechung sowie generell bessere Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz).

Solange keine Verbesserung im Umgang mit dem ISOS erfolgt, liegt das Inventar selbst ebenfalls im Fokus der Debatte. Die Diskussion über den Stellenwert und die Umsetzung des ISOS ist auch in der Bauwirtschaft noch branchenübergreifend zu führen, weshalb bauenschweiz als Dachorganisation der Bauwirtschaft zu den einzelnen Artikeln nicht Stellung nimmt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**



Benjamin Wittwer  
Direktor